

## II. Nachtrag zum Strafprozessgesetz

*Anträge der Regierung vom 23. Mai 2006*

Art. 271 Abs. 2: Festhalten am Entwurf der Regierung.

Art. 273 Abs. 2: Festhalten am Entwurf der Regierung.

### *Begründung:*

Mit der beantragten Änderung von Art. 271 Abs. 2 wird das Inkassorisiko des privat vertretenen Klägers auf den Staat verlagert, was nicht gerechtfertigt und vom Kantonsgericht nach bisherigem Recht auch ausdrücklich abgelehnt worden ist (GVP 2002 103). Die Durchsetzung des Strafanspruchs ist grundsätzlich Sache des Staates, und dem Kläger kommt im Strafverfahren in der Regel nur eine Nebenrolle zu. Ausserdem würden die Bestimmungen über die unentgeltliche Rechtsverteidigung des Klägers obsolet. Entgegen den allgemein geltenden Grundsätzen würde auch für begüterte Personen im Ergebnis ein Anspruch auf unentgeltliche Rechtsverteidigung gesetzlich eingeräumt, was unnötig ist. Kommt dazu, dass in diesen Fällen der Honorarabzug von 20 Prozent gemäss Art. 31 Abs. 3 des Anwaltsgesetzes (sGS 963.70) nicht erfolgte. Schliesslich kann gerade ein Opfer im Sinn des Opferhilfegesetzes (SR 312.5; abgekürzt OHG) die Anwaltskosten zumindest teilweise im Rahmen des OHG (bei der Beratungsstelle oder als Schadenersatz) geltend machen. Das Argument, dem Opfer sei es nicht zuzumuten, die eigenen Anwaltskosten beim Täter einzutreiben, ist zwar in einem Teil der Fälle menschlich verständlich, gleichwohl aber nicht stichhaltig: Einerseits kann ein Dritter mit dem Inkasso beauftragt werden, andererseits muss auch ein Opfer, das die Voraussetzungen für eine Entschädigung nach Art. 12 OHG nicht erfüllt, den Ersatz des erlittenen Schadens im Strafverfahren einklagen und beim Täter geltend machen.

Mit der beantragten Änderung von Art. 273 Abs. 2 soll erreicht werden, dass auch in einfachen Entschädigungsfällen für ungesetzlichen oder unverschuldeten Freiheitsentzug jeweils eine Anwaltsentschädigung auszurichten ist. In einfachen, klaren Fällen sind aber eine anwaltliche Vertretung und der Ersatz der Vertretungskosten nicht notwendig.

Diese Änderungen sind für den Staat mit beträchtlichen Mehrkosten verbunden, wobei allerdings der genaue Umfang der Mehrbelastung nicht vorausgesagt werden kann.